

## KERNPUNKTE

**Ziel des Grünbuchs:** Das Grünbuch will eine Diskussion über den Umfang möglicher EU-Maßnahmen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einläuten. Die Kommission will klären, ob die EU ihre Politik auf einen sektorspezifischen Ansatz stützen oder eine Rahmenrichtlinie erlassen soll.

**Betroffene:** Die gesamte Öffentlichkeit sowie Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.

## INHALT

### Titel

Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse; **KOM(2003) 270 endgültig** vom 21.05.2003

### Kurzdarstellung

- ▶ Dienstleistungen von allgemeinem Interesse orientieren sich in ihrer Ausrichtung am Gemeinwohl. Sie umfassen ein breites Spektrum von Aktivitäten – von den netzgebundenen Branchen (**Energiesektor, Post, Verkehr, Telekommunikation, Wasserversorgung**) bis hin zu **Bildung, Gesundheit und gemeinwohlorientierten Finanz- und Sozialdienstleistungen**. Sie unterscheiden sich sowohl in ihrem Wirkungsfeld (europäisch, global oder lokal) als auch in ihrer Marktbezogenheit, d.h. inwieweit sie nur vom Staat oder auch von Unternehmen, also über den Markt bereitgestellt werden können.
- ▶ Der Fokus des Grünbuchs liegt auf **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**. Dies sind **marktbezogene** Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (für die es also einen Markt gibt oder geben könnte), die mit besonderer Gemeinwohlverpflichtung einhergehen. Mit „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ sind daher vor allem solche mit Marktbezug gemeint.
- ▶ Die Kommission will eine offene Debatte über die generelle Rolle der EU in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Gang setzen. Diese Debatte soll abarbeiten
  - die Festlegung der gemeinwohlorientierten Ziele dieser Dienstleistungen,
  - die Frage, ob für diese Dienstleistungen ein allgemeiner Rechtsrahmen auf EU-Ebene notwendig ist,
  - die Art und Weise ihrer Organisation, Finanzierung und Evaluierung.
- ▶ Die Diskussion, die das Grünbuch anstoßen will, bezieht sich daher auf folgende Aspekte:
  - Kompetenz- bzw. Verfahrensfragen wie der **Umfang möglicher EU-Maßnahmen** sowie die **Grundsätze für eine mögliche Rahmenrichtlinie der EU**.
  - Die **Sicherstellung eines „effizienten und fairen“ Zugangs** zu hochwertigen und bedarfsgerechten Dienstleistungen für jedermann.
  - Die **Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten** bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Stichwort Subsidiarität). Große netzgebundene Wirtschaftszweige besitzen laut Kommission „eine unverkennbar gemeinschaftsweite Dimension und liefern gewichtige Argumente für die Erarbeitung eines Konzepts des europäischen Gemeinwohls“.
  - Die Frage, ob sich EU-Maßnahmen wie bislang auf einen vorwiegend sektorspezifischen Ansatz stützen oder vielmehr ein allgemeiner Rahmen geschaffen werden sollte.
- ▶ Im Gemeinschaftsrecht zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse macht die Kommission eine Reihe gemeinsamer Verpflichtungen aus:
  - **Universalität** (flächendeckende Versorgung zu erschwinglichen Preisen),
  - **Kontinuität** (Leistungserbringung ohne Unterbrechung),
  - **Qualität der Dienste** und nachhaltige Qualitätssicherung,
  - **Erschwinglichkeit** und Transparenz der Preise (zwecks Zugang für jedermann),
  - Nutzer- und **Verbraucherschutz**, allgemeine und technische Sicherheit, **Versorgungssicherheit**,
  - **Netzzugang und Zusammenschaltbarkeit** (Zugang zur Netzinfrastruktur für Wettbewerber) und
  - **demokratische Kontrolle** der Leistungsanbieter im Hinblick auf: Verbraucherschutz, Management, Preise, Wettbewerb.
- ▶ Die Kommission nimmt schon heute regelmäßige Evaluierungen der netzgebundenen Wirtschaftszweige vor, denkt aber auch über eine Ausweitung ihrer Evaluierungsaktivität auf andere Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nach.

## Subsidiarität und dargelegter Bedarf für EU-Handeln

Mit dem Grünbuch will die Kommission klären, ob die EU bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse überhaupt tätig werden und ob sie sich auf einen sektorspezifischen Ansatz stützen oder eine allgemeine Rahmenrichtlinie erlassen sollte. Zumindest bei den großen netzgebundenen Wirtschaftszweigen erkennt die Kommission eine klare EU-weite Dimension und strebt ein „Konzept des europäischen Gemeinwohls“ an.

## Tatsächliche Kompetenzverteilung

Nach Art 16 EG-Vertrag kann die EU Maßnahmen ergreifen, um „die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren“ der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu gestalten. Allerdings folgt daraus keine unmittelbare Regelungskompetenz der EU, denn Art. 16 EG-Vertrag bettet die Kompetenz der EU in den „Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich“ des EG-Vertrages ein. Maßnahmen der EU unterliegen also den besonderen Anforderungen der jeweiligen Kompetenznorm.

## Positionen der EU-Organe

### Europäische Kommission

Die Kommission bezeichnet Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als unverzichtbaren Bestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells. Sie will eine umfassende Diskussion über diese Dienstleistungen, deren Organisation, Finanzierung und Evaluierung und die Rolle der EU hierbei in Gang bringen.

### Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss fordert die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zugunsten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Er spricht sich generell gegen eine Rahmenrichtlinie und für eine sektorspezifische Regelung aus. Sollte dennoch die Entscheidung für eine Rahmenrichtlinie fallen, dürfe eine solche nicht die Kompetenzen der EU erweitern.

### Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Ausschuss befürwortet eine Rahmenrichtlinie zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. In einer solchen Rahmenrichtlinie sollten neben den Grundsätzen für die Erbringung solcher Dienstleistungen auch Gemeinwohlverpflichtungen, mögliche Organisations- und Regulierungsformen, Leistungsbewertungsverfahren und die Rechte der Nutzer geregelt werden. Der Ausschuss fordert mehr Kompetenzen für die EU, insbesondere im Bereich der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts.

### Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament begrüßt den allmählichen Prozess der Marktliberalisierung im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Allerdings spricht sich das Europäische Parlament gegen die Liberalisierung der Wasserversorgung aus. Einer europäischen Regulierungsbehörde auf Sektorebene steht das Parlament ebenfalls skeptisch gegenüber, genauso wie einer umfassenden Rahmenrichtlinie.

### Rat

Offen.

## Politischer Kontext

Die Kommission hob mit ihren Mitteilungen von 1996 (ABl. C 281 vom 26.9.1996) und 2000 (ABl. C 17 vom 19.1.2001) über die Leistungen der Daseinsvorsorge die Bedeutung dieser Leistungen hervor. Art. 16 EG-Vertrag betont die Bedeutung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Nach Art. 36 der Charta der Grundrechte muss die EU den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anerkennen und achten, um den territorialen und sozialen Zusammenhalt der EU zu fördern. Auf Ersuchen des Europäischen Rates von Nizza vom Dezember 2000 legte die Kommission einen Bericht über die Leistungen der Daseinsvorsorge vor (KOM (2001) 598 endg.). Der Europäische Rat von Barcelona (März 2002) und der Europäische Rat von Brüssel (März 2003) forderten die Kommission auf, sich weiter mit der Thematik zu beschäftigen. Daraufhin legte die Kommission am 21.5.2003 das Grünbuch vor.

## Ergebnis der Konsultation

Vom 21. Mai bis 15. September 2003 fand eine öffentliche Konsultation zum vorliegenden Grünbuch statt. Einige Teilnehmer betonten die Vorzüge einer Liberalisierung, andere wollten diese Dienstleistungen stärker vor Marktmechanismen schützen. Weitgehende Übereinstimmung herrschte jedoch darüber, der EU keine zusätzlichen Befugnisse in diesem Bereich – etwa mittels einer europäischen Regulierungsbehörde – zu übertragen. Relative Einigkeit herrschte auch darüber, daß eine weitere Harmonisierung von Gemeinwohlverpflichtungen auf EU-Ebene nicht erstrebenswert sei. Zur Frage der Notwendigkeit einer Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf EU-Ebene wurde die Zuständigkeit der EU angezweifelt, da beispielsweise nicht alle solche Dienstleistungen grenzüberschreitenden Charakters sind.

## Politische Einflussmöglichkeiten

Zuständige Generaldirektion: Generalsekretariat  
Konsultationsverfahren: Abgeschlossen. Kommentare zum Grünbuch unter  
[http://ec.europa.eu/services\\_general\\_interest/comments/public\\_de.htm](http://ec.europa.eu/services_general_interest/comments/public_de.htm)